Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Gerichtshofs für eine Vorabkontrolle über „Verfahren bei Unfällen und Berufskrankheiten“

Brüssel, 1. Dezember 2010 (Fall 2010-560)

1. Verfahren

Am 23. Juli 2010 ging beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) nach Maßgabe von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eine Meldung des Datenschutzbeauftragten des Gerichtshofs über „Verfahren bei Unfällen und Berufskrankheiten“ ein.

Der Meldung, die am 4. November 2010 vervollständigt wurde, waren eine Reihe Dokumente beigefügt, darunter:

- Gemeinsame Regelung vom 13. Dezember 2005 zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10. März 2010 über die Annahme von Vorschriften im Hinblick auf Praktika beim Gerichtshof, beim Gericht und beim Gericht für den öffentlichen Dienst,
- Beschluss des Kanzlers des Gerichtshofs vom 12. Juli 2004 im Hinblick auf die Auskunft über die Krankengeschichte,
- leeres Formular für die Unfallmeldung,
- leeres Formular für das ärztliche Attest.

Im Zusammenhang mit diesem Fall wurden dem für die Verarbeitung Verantwortlichen am 4. Oktober 2010 über den DSB Fragen gestellt. Die Antwort des für die Verarbeitung Verantwortlichen lag am 4. November 2010 vor. Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem DSB und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen am 18. November zur Konsultation übersandt und ging am 29. November 2010 ein.

2. Sachverhalt

Diese Stellungnahme basiert auf der Beschreibung des Sachverhalts, die dem EDSB vom DSB übermittelt wurde.

Die Verarbeitung erfolgt durch das Referat „Statutsmäßige Rechte, Soziale und medizinische Angelegenheiten, Arbeitsbedingungen“ des Gerichtshofs.

Die Verarbeitung hat die Verwaltung von Vorgängen im Zusammenhang mit Unfällen und Berufskrankheiten beim Gerichtshof der EU zum Zweck.

Postanschrift: Rue Wiertz 60 - 1047 Brüssel, Belgien
Dienststelle: Rue Montoyer 63
E-Mail: edps@edps.europa.eu - Website: www.edps.europa.eu
Tel.: +32 (0)2 283 19 00 - Fax : +32 (0)2 283 19 50

Die Verarbeitung wird zunächst von der betroffenen Person eingeleitet, indem diese eine Unfallmeldung oder einen Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit bei der verwaltenden Dienststelle einreicht. Diese Dienststelle legt anschließend eine Akte an und beantragt bei der Versicherungsgesellschaft (Van Breda International) die Anerkennung des Unfalls/der Berufskrankheit. Im Fall einer Berufskrankheit wird zunächst durch die zuständige Dienststelle und den Vertrauensarzt des Gerichtshofs eine Untersuchung durchgeführt. Die betroffene Person muss ihre Anträge auf Erstattung der anfallenden Behandlungskosten an die zuständige Dienststelle richten, die diese an die Krankenkasse der EU und an die Versicherungsgesellschaft weiterleitet. Im Fall eines dritten Verantwortlichen informiert die verwaltende Dienststelle die für den Forderungsübergang zuständige Dienststelle der Kommission sowie die Versicherungsgesellschaft des dritten Verantwortlichen.

Die Datenverarbeitung basiert auf den Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 73 – 85a), den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Artikel 28 – 95) sowie auf anderen in Anwendung dieser Dokumente erlassenen Rechtsakten, insbesondere auf der gemeinsamen Regelung vom 13. Dezember 2005 zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten.

Das gesamte Personal des Gerichtshofs ist betroffen, und zwar sowohl ständiges Personal als auch externe Bedienstete.

Bei den Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, handelt es sich um:

- Daten zu Identifizierung des Unfallsopfers/der Person mit der Berufskrankheit: Name und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Personalnummer, Dienstverhältnis, Dienstanschrift und private Anschrift, Telefon;
- gegebenenfalls Identifikationsdaten von dritten in den Unfall verwickelten Personen: Name und Vorname, Anschrift, Versicherungsgesellschaft, Vertragsnummer;
- detaillierte Beschreibung des Unfallhergangs, einschließlich Datum, Uhrzeit und genauem Ort des Unfalls;
- Daten zur Identifizierung des Arztes, der dem Unfallopfer das ärztliche Attest ausstellt: Name, Anschrift, Telefon;
- medizinische Daten (die in den ärztlichen Attesten und Berichten enthalten sind): Zeitpunkt der Behandlung, Beschreibung der Verletzungen, angenommene Folgen (wahrscheinlicher Zeitpunkt der Genesung, prozentualer Anteil und Natur der bleibenden Behinderung), verschriebene Behandlung, Notwendigkeit und Ergebnis von zusätzlichen Untersuchungen und Krankenhausaufenthalten, Beschreibung von bereits bestehenden Erkrankungen oder Gebrechen, durch die sich die Unfallfolgen verschlimmert haben usw.

Diese Daten werden mit Hilfe eines Formulars zur Unfallmeldung oder eines Schriftstücks zur Beantragung der Anerkennung einer Berufskrankheit (das im Wesentlichen durch die betroffene Person ausgefüllt wird) sowie mit Hilfe eines diesen Dokumenten beizufügenden ärztlichen Attests (das durch einen Arzt auszufüllen ist) erhoben. Darauf werden die Daten im Anschluss an verschiedene ärztliche Gutachten erhoben, die von durch den Gerichtshof beauftragten Ärzten erstellt werden.

Das für die Verarbeitung verantwortliche Referat leitet die Daten an seine Vorgesetzten weiter (Leiter der Personalabteilung und der Personalverwaltung, Generaldirektion Personal und Finanzen), an die Krankenkasse der EU, an die Versicherungsgesellschaft der europäischen Organe (Van Breda International) und gegebenenfalls an den Vertrauensarzt des Gerichtshofs und an die für den Forderungsübergang zuständige Dienststelle der Kommission sowie an die

Versicherungsgesellschaft von dritten Verantwortlichen. Die Daten können potenziell an verschiedene interne Audit- und Prüfdienste des Gerichtshofs, an den Rechnungshof, an den EDSB, an den Europäischen Bürgerbeauftragten sowie an die zuständigen Gerichte übermittelt werden.

Im Hinblick auf das Recht auf Auskunft und Berichtigung kann die betroffene Person mit einem schriftlichen Antrag beim zuständigen Dienst jederzeit Auskunft über ihre personenbezogenen Daten beantragen. Die Akte kann anschließend in Gegenwart eines Beamten in den Räumlichkeiten der zuständigen Dienststelle konsultiert werden. Die Auskunft über psychiatrische/psychologische Berichte kann durch die Vermittlung eines von der betroffenen Person benannten Arztes erfolgen. Die betroffene Person kann jederzeit für die Verwaltung ihrer Akte erforderliche Dokumente oder medizinische Belege beibringen. Die betroffene Person kann verlangen, dass alle unrichtigen oder unvollständigen Daten berichtigt werden.

Was Informationen anbelangt, so erhält die betroffene Person eine Kopie der gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten. Ein auf dem Intranet des Gerichtshofs bereitgestellter „Leitfaden für das Personal“ enthält ebenfalls Informationen zu den besagten Verfahren, insbesondere einen Vermerk mit sämtlichen nach Maßgabe von Artikel 11 und 12 der Verordnung erforderlichen Informationen.

Die Daten werden bis zu 5 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person aufbewahrt.

[...]

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die Meldung bezieht sich auf eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Datenverarbeitung wird durch ein Organ der Europäischen Union durchgeführt und erfolgt im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Rechts der Union fallen (Artikel 3 Absatz 1). Die Datenverarbeitung umfasst das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, das Wiederauffinden, das Abfragen usw. personenbezogener Daten (Artikel 2 Buchstabe b) im Rahmen der Verwaltung von Akten zu Unfällen und Berufskrankheiten des Personals des Gerichtshofs. Diese Tätigkeiten sind wesentlich für eine teilweise automatisierte und teilweise manuell durchgeführte Verarbeitung. Wenn die Verarbeitung manuell erfolgt, werden die verarbeiteten Daten in einer Datei gespeichert (Artikel 3 Absatz 2). Folglich unterliegt die Verarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterstellt der Vorabkontrolle des EDBS sämtliche „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*.“

Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste mit Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Die Datenverarbeitung im Rahmen der Verwaltung von Akten zu Unfällen und Berufskrankheiten unterliegt somit nach Maßgabe von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Vorabkontrolle durch den EDSB, weil Daten über Gesundheit verarbeitet werden.

Die Meldung des Datenschutzbeauftragten ging am 23. Juli 2010 ein. In Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 4 muss die vorliegende Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgegeben werden. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme durch den EDSB wurde während des Monats August 2010 sowie während der 42 Tage, während auf die Informationen von der zuständigen Dienststelle gewartet wurde, ausgesetzt. Der EDSB gibt seine Stellungnahme folglich vor dem 6. Dezember 2010 ab.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist vor dem Hintergrund von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu untersuchen: *„Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ übertragen wurde.“*

Die konkrete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung wird durch die Bestimmungen festgelegt, die in Abschnitt 2 dieser Stellungnahme aufgeführt wurden. Die Verarbeitung ist notwendig für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und wird in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt. Folglich ist die Verarbeitung rechtmäßig.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit untersagt, es sei denn, dass die Verarbeitung auf Grund der in Artikel 10 Absatz 2 und 3 derselben Verordnung aufgeführten Gründe gestattet ist.

Im vorliegenden Fall ist die Verarbeitung medizinischer Daten gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b gerechtfertigt, weil sie erforderlich ist, um den Pflichten und spezifischen Rechten des Gerichtshofs auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus wird in Artikel 10 Absatz 3 festgelegt, dass Absatz 1 nicht gilt, wenn die Verarbeitung der Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch dem Berufsgeheimnis unterstehendes ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Es ist notwendig, zu betonen, dass diejenigen Personen, die die Akten verwalten und nicht zum ärztlichen Personal gehören, einer „entsprechenden Geheimhaltungspflicht“ unterliegen müssen. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs leisten die Beamten vor dem Präsidenten in Gegenwart des Kanzlers den Eid (oder eine äquivalente Formulierung), das ihnen vom Gerichtshof anvertraute Amt pflichtgetreu, verschwiegen und gewissenhaft auszuüben. Dieser Eid deckt sämtliche Informationen ab, die ein Beamter oder Bediensteter im Rahmen seines Amts zu empfangen befugt ist, insbesondere diejenigen Informationen, von denen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens die Rede ist. Der Europäische Datenschutzbeauftragte fordert den für die Verarbeitung Verantwortlichen dennoch auf, die Einhaltung der Verpflichtungen im Hinblick auf das Berufsgeheimnis durch das Personal des Verwaltungsdiensts zu überwachen.

3.4. Datenqualität

Die personenbezogenen Daten müssen „*den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen*“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). Es versteht sich von selbst, dass die medizinischen Daten einer Akte sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Fall unterscheiden. Es empfiehlt sich, die mit den Akten betrauten Personen daran zu erinnern, dass für den spezifischen Fall, in dem sie Daten erhalten, die nicht mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b übereinstimmen, diese Daten nicht verarbeitet werden dürfen.

Hinsichtlich der Daten, die mit Hilfe der in Abschnitt 2 dieser Stellungnahme genannten Formulare erhoben werden, ist der EDSB der Ansicht, dass die auf diese Weise erhobenen Daten offenbar den Zwecken der vorgesehenen Verarbeitung entsprechen und nicht darüber hinausgehen.

Darüber hinaus dürfen die Daten nur „*nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden*“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Eine erste Analyse der Rechtmäßigkeit wird in den Abschnitten 3.2 und 3.3 dieser Stellungnahme durchgeführt. Die Verarbeitung nach Treu und Glauben ist mit den Informationen verbunden, die für die betroffene Person bereitzustellen sind (siehe Abschnitt 3.8).

Personenbezogene Daten müssen auch „*sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht*“ sein. Die Verordnung legt ferner Folgendes fest: „*es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden*“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d).

Im vorliegenden Fall handelt es sich zum Teil um Verwaltungsdaten und zum Teil um medizinische Daten, und zwar um die ärztlichen Atteste oder andere medizinische Berichte, die infolge des Unfalls/der Berufskrankheit von Ärzten erstellt wurden. Die Verwaltungsdaten werden von der betroffenen Person selbst bereitgestellt, was zu der sachlichen Richtigkeit dieser Daten beiträgt.

Die sachliche Richtigkeit der medizinischen Daten ist weder einfach zu gewährleisten noch einfach zu beurteilen. Die Rechte auf Auskunft und Berichtigung der betroffenen Person stellen ein Mittel dar, mit dessen Hilfe die sachliche Richtigkeit und der neueste Stand der sie betreffenden Daten gewährleistet werden kann (siehe Abschnitt 3.7).

3.5. Datenaufbewahrung

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wird der Grundsatz festgelegt, dass die Daten „*so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht*“.

Es sei daran erinnert, dass die Daten bis zu 5 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person aufbewahrt werden. Bei Versicherungsfällen im Hinblick auf Unfälle/Berufskrankheiten legt Artikel 21 der gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten fest, dass der Versicherte bei einer Verschlimmerung seiner Verletzungen oder einer weiteren Minderung seiner Dienstfähigkeit nach Abschluss der Akte jederzeit eine Neueröffnung des Vorgangs veranlassen kann. Diese Neueröffnung kann durch die betroffene Person auch nach ihrem endgültigen Ausscheiden

aus dem Dienst sowie durch ihre Anspruchsberechtigten nach dem Tod der betroffenen Person veranlasst werden. Vor diesem Hintergrund entspricht eine Aufbewahrung der Akten bis zu 5 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person den Bestimmungen der Verordnung.

Falls die Daten, wie in der Meldung ausgeführt, für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) aufbewahrt werden, müssen die Daten vor der Aufbewahrung anonymisiert werden.

3.6. Datenübermittlung

Die Verarbeitung ist zunächst vor dem Hintergrund von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu untersuchen, wo auf die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft Bezug genommen wird, „*wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen*."

Ausschließlich Daten, die für den Zweck, für den sie erhoben wurden, erheblich sind, dürfen innerhalb des Gerichtshofs an die vorgesetzte zuständige Dienststelle, den Vertrauensarzt und an die Audit- und Prüfdienste übermittelt werden. Eine solche Übermittlung ist also in dem Maße rechtmäßig, in dem der Zweck der Übermittlung durch die Zuständigkeit der Empfänger abgedeckt ist.

Übermittlungen von erheblichen Daten an die Dienststelle für den Forderungsübergang der Kommission und gegebenenfalls an den EDSB, den Europäischen Bürgerbeauftragten und die Gerichte der Union sind in dem Maße rechtmäßig, wie der Zweck durch die Zuständigkeit der Empfänger abgedeckt ist.

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung sieht Folgendes vor: „*Der Empfänger verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden*." Der EDSB empfiehlt, dass die Empfänger bei der Übermittlung ausdrücklich daran erinnert werden, dass die Daten ausschließlich für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie übermittelt wurden. Die für die Verarbeitung zuständige Dienststelle muss zu diesem Zweck stets eine Klausel für die Übermittlung einfügen.

Die Verarbeitung ist anschließend vor dem Hintergrund von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind, zu untersuchen. Hier handelt es sich um die Versicherungsgesellschaft der Organe (Van Breda International), bei der es sich um ein belgischem Recht unterstehendes Unternehmen handelt, um die von der Versicherungsgesellschaft zugewiesenen Ärzte und andere Versicherungsgesellschaften (von dritten Unfallbeteiligten) sowie um von diesen Versicherungsgesellschaften zugewiesene Ärzte (es sei denn, dass diese Gesellschaften und Ärzte in einem hypothetischen Fall dem Recht eines Drittstaats unterstehen, der seinerseits nicht der Richtlinie 95/46/EG unterworfen ist; in diesem Fall ist Artikel 9 anzuwenden).

Nach Maßgabe von Artikel 8 ist eine Datenübermittlung möglich, wenn „*der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten*." Die Notwendigkeit der Datenübermittlung an externe Ärzte und Versicherungsgesellschaften ist nachgewiesen. Tatsächlich scheinen sämtliche Verwaltungsdaten und medizinischen Daten erforderlich zu sein, damit die Versicherungsgesellschaft alle sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Verpflichtungen ausüben kann. Darüber hinaus

ist im vorliegenden Fall von Bedeutung, dass alle Elemente, die sich auf einen Unfall/eine Berufskrankheit beziehen, berücksichtigt werden, damit die Berichte der Versicherungsgesellschaft möglichst genau und vollständig sind. Wenn der Grundsatz der Datenqualität eingehalten wird (siehe Abschnitt 3.4), beeinträchtigt die Übermittlung nicht die berechtigten Interessen der betroffenen Personen. Es wird dennoch empfohlen, dass externe Empfänger bei einer Übermittlung ausdrücklich daran erinnert werden, dass sie die Daten ausschließlich im strengen und beschränkten Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden dürfen. Die für die Verarbeitung zuständige Dienststelle muss zu diesem Zweck stets eine Klausel für die Übermittlung einfügen.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht auf Antrag der von der Verarbeitung betroffenen Person das Recht auf Auskunft und die sich auf dieses Recht beziehenden Modalitäten vor. Artikel 14 der Verordnung schreibt für die betroffene Person das Recht auf Berichtigung vor.

Es sei daran erinnert, dass die betroffenen Personen Auskunft über ihre Akte erhalten und jederzeit neue Schriftstücke, darunter neue medizinische Berichte, in diese Akte einbringen können.

Der EDSB stellt folglich fest, dass die in Artikel 13 und 14 der Verordnung aufgeführten Verpflichtungen eingehalten werden.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Die Bestimmungen von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Informationspflicht bei Erhebung von Daten bei der betroffenen Person) sind im vorliegenden Fall anwendbar. Dasselbe gilt für die Bestimmungen von Artikel 12 (Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden), da Informationen aus anderen Quellen erhoben werden können, insbesondere von Ärzten.

Der EDSB stellt fest, dass die betroffenen Personen durch einen Informationsvermerk informiert werden, der alle durch die Verordnung vorgeschriebenen Informationen enthält. Dieser Vermerk steht auf dem Intranet des Gerichtshofs zur Verfügung. Der EDSB stellt fest, es sei nicht gewährleistet, dass ein Opfer eines Unfalls/einer Berufskrankheit diesen Informationsvermerk auf dem Intranet des Gerichtshofs ohne Weiteres findet. Folglich ist dieser Vermerk den betroffenen Personen bei der ersten Kontaktaufnahme mit der zuständigen Dienststelle bereitzustellen. Beispielsweise kann ein Verweis auf die entsprechende Seite des Intranets des Gerichtshofs in das Formular zur Unfallmeldung aufgenommen werden.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitungen *„der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.“*

Auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen besteht für den EDSB kein Anlass anzunehmen, dass der Gerichtshof die nach Maßgabe von Artikel 22 der Verordnung geforderten Sicherheitsmaßnahmen nicht umgesetzt hat.

Schlussfolgerungen:

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzung von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, sofern die weiter oben ausgeführten Anmerkungen beachtet werden. Dies bringt insbesondere Folgendes mit sich:

- An die Personen, die mit der Bearbeitung der Akten befasst sind, ist eine generelle Empfehlung mit der Aufforderung zu richten, dass ausschließlich Daten verarbeitet werden, die den Zwecken entsprechen, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen.

- Die Empfänger sind bei der Übermittlung ausdrücklich daran zu erinnern, dass die Daten ausschließlich für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie übermittelt wurden.

- Wie in Abschnitt 3.8 dieser Stellungnahme ausgeführt, müssen vollständige Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für die betroffene Person leicht zugänglich sind.

Brüssel, den 1. Dezember 2010

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter